



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD, Stephanie Schuhknecht**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.12.2025

Akute Probleme für Ärztinnen und Ärzte mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten im Anerkennungsverfahren in Bayern

Eine von der Augsburger Integrationsprojekte gGmbH „Tür an Tür“ durchgeführte Studie mit circa 250 im Raum Augsburg lebenden Ärztinnen und Ärzten, die ihre Abschlüsse in Nicht-EU-Staaten erworben haben, weist auf akute Probleme im Anerkennungsverfahren hin. Die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte bemängeln in der praktischen Umsetzung drei zentrale Schwierigkeiten im Kontext der Erteilung einer Approbation: unverhältnismäßig lange Wartezeiten zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Kenntnisprüfung und dem Erhalt eines Prüfungstermins (auch im Vergleich zu anderen Bundesländern), kaum vorhandene Anstellungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte mit vorläufiger Berufserlaubnis sowie die bayerische Verwaltungspraxis, nach der Kenntnisprüfung einen in Nicht-EU-Staaten erworbenen Facharzt nicht anzuerkennen. Diese Aspekte sind insbesondere mit Blick auf die Etablierung der Kenntnisprüfung als Regelfall, welche mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen voraussichtlich ab 01.10.2026 in Kraft treten soll, relevant.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele ausländische Ärztinnen und Ärzte stellten in den Jahren 2015 bis 2025 jeweils einen Antrag ausschließlich für eine Gleichwertigkeitsprüfung, ausschließlich für eine Kenntnisprüfung oder für eine Gleichwertigkeits- und (aufgrund von Nichtbestehen) anschließend noch eine Kenntnisprüfung? 4
- 1.2 Wie lange dauerte es im Durchschnitt in den Jahren 2015 bis 2025 ab der Antragstellung, bis jeweils ein Termin für eine Gleichwertigkeitsprüfung oder eine Kenntnisprüfung vergeben wurde? 5
- 1.3 Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren für ärztliche Abschlüsse, die in Nicht-EU-Staaten erworben wurden, derzeit im bayernweiten Durchschnitt jeweils, wenn eine Gleichwertigkeitsprüfung, eine Kenntnisprüfung oder beide Prüfungen durchgeführt werden? 5
- 2.1 Welche Gründe sieht die Staatsregierung für die, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, langen Wartezeiten bis zum Erhalt eines Termins für die Kenntnisprüfung? 5

2.2	Wie schätzt die Staatsregierung Beschwerden von Antragstellenden ein, wonach die Anerkennung des praktischen Ausbildungsteils im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern restriktiver gehandhabt wird?	6
2.3	Um wie viele Wochen konnten Verfahrenszeiten bei der Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Ärztinnen und Ärzte durch die „Fast Lane“ reduziert werden?	6
3.1	Welche prozentualen Veränderungen in den Verfahrenszahlen für Gleichwertigkeits- bzw. Kenntnisprüfungen erwartet die Staatsregierung, falls die Kenntnisprüfung zum Regelfall wird?	6
3.2	Wie viele Wochen länger oder kürzer wird die Anerkennung über Gleichwertigkeits- bzw. Kenntnisprüfung nach Einschätzung der Staatsregierung dauern, falls die Kenntnisprüfung zum Regelfall wird?	6
4.1	Plant die Staatsregierung, die prüfungsorganisatorischen Kapazitäten für die Kenntnisprüfungen durch zusätzliche Universitätsstandorte, eine Erweiterung der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen (z. B. mit Fachärztinnen und Fachärzten, die nicht an Universitäten lehren) oder andere konkrete Maßnahmen zu erweitern?	7
4.2	Falls ja, wann?	7
4.3	Falls nein, warum nicht?	7
5.1	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Anerkennungsstellen insbesondere in Anbetracht der Prognose steigender Antragszahlen und des erklärten Ziels der Verfahrensbeschleunigung in Zukunft personell, organisatorisch und digital stärker aufzustellen?	7
5.2	Wie viele zusätzliche Stellen plant die Staatsregierung in diesem Rahmen in den kommenden Jahren zu schaffen (bitte Angabe jeweils für die Jahre 2026 bis 2035 und jeweils differenziert nach Behördenstandorten)?	8
5.3	Welche konkreten Weiterbildungsmaßnahmen plant die Staatsregierung, um eine Erhöhung des Professionalisierungs- und Spezialisierungsgrades der Mitarbeitenden in den Anerkennungsstellen zu erreichen?	8
6.1	Wie viel Prozent der Ärztinnen und Ärzte mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten, die über eine vorläufige Berufserlaubnis, aber keine Approbation verfügen, üben eine Beschäftigung im Sinne ärztlicher Tätigkeit aus (bitte für die Jahre 2015 bis 2025 aufgeschlüsselt angeben)?	8
6.2	Wie schätzt die Staatsregierung die von der Integrationsprojekte gGmbH „Tür an Tür“ dargestellte Problematik ein, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte trotz Berufserlaubnis ohne Approbation keine Stelle finden?	8
6.3	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Anteil von Ärztinnen und Ärzten mit vorläufiger Berufserlaubnis, die eine ärztliche Tätigkeit in Bayern ausüben, zu erhöhen?	9

7.1	Wie viele Ärztinnen und Ärzte mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten, die in Bayern eine Approbation erhalten haben, besitzen einen in Nicht-EU-Staaten erworbenen Facharzt, der aufgrund der bayerischen Verwaltungspraxis nach der Kenntnisprüfung nicht mehr anerkannt wird?	9
7.2	Ist die Lösung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen unter Buchstabe A Nr. 6 vorschlägt, nach Einschätzung der Staatsregierung ausreichend, um die Facharztanerkennung nach der Kenntnisprüfung sowohl nach Inkrafttreten des Gesetzes als auch rückwirkend zu gewährleisten?	9
7.3	Plant die Staatsregierung, diese Regelung in Bayern einzuführen, sollte der Bundesratsvorschlag im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden?	9
8.1	Inwiefern unterhält die Staatsregierung auf der operativen Ebene mit den Umsetzungsakteuren aus anderen Bundesländern einen Austausch zu den Anerkennungsverfahren?	10
8.2	Welche Kooperationen bestehen zwischen der Staatsregierung und regionalen und lokalen Beratungsstellen (z. B. IQ-Netzwerkstellen, kommunale Beratungsstrukturen etc.)?	10
8.3	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung für eine gezieltere Kooperation mit regionalen und lokalen Beratungsstellen (z. B. IQ-Netzwerkstellen, kommunale Beratungsstrukturen etc.)?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 26.01.2026

1.1 Wie viele ausländische Ärztinnen und Ärzte stellten in den Jahren 2015 bis 2025 jeweils einen Antrag ausschließlich für eine Gleichwertigkeitsprüfung, ausschließlich für eine Kenntnisprüfung oder für eine Gleichwertigkeits- und (aufgrund von Nichtbestehen) anschließend noch eine Kenntnisprüfung?

Personen mit ausländischer Ausbildung, die dauerhaft in Bayern ärztlich tätig werden wollen, beantragen die Approbation als Ärztin oder Arzt. In dem Approbationsantrag können die Antragstellenden angeben, dass sie auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (GWP) verzichten und direkt an der Kenntnisprüfung (KP) teilnehmen möchten. Demnach ist die Entscheidung für die eine oder die andere Prüfungsart im Approbationsantrag zu treffen.

Während die Anzahl der Approbationsanträge technisch erfasst werden kann, ist eine nach den Prüfungsarten differenzierende statistische Auswertung der Antragszahlen mit den technischen Mitteln nicht möglich. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn der Aktenbestand händisch durchgesehen würde. Dies würde erhebliche Arbeitskraft binden und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden, ohne die verfassungsrechtlich gebotene Aufgabenerledigung durch die Verwaltung zu gefährden.

Nach den Schätzungen der Regierung von Oberbayern kann auf Basis der jeweiligen Anzahl an Approbationsanträgen und der üblichen prozentualen Anteile der Verfahrensvarianten an den Gesamtantragszahlen aber ungefähr von folgenden Zahlen ausgegangen werden:

Verfahrensvariante	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anträge GWP	30	40	90	75	80	75	90	100	150	230	245
Anträge KP	0	0	625	530	570	540	635	715	1080	1620	1700
Anträge erst GWP, dann KP	590	790	180	150	160	150	180	200	305	460	485

Erläuterung: „Anträge GWP“ meint Anträge, bei denen ausschließlich eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wurde. „Anträge KP“ meint Anträge, bei denen ausschließlich eine Kenntnisprüfung durchgeführt wurde. Die Möglichkeit eines Verzichts auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung mit direkter Teilnahme an der Kenntnisprüfung wurde erst 2017 eingeführt, sodass für 2015 und 2016 keine Fälle mit direkter Teilnahme an der Kenntnisprüfung vorliegen. „Anträge erst GWP, dann KP“ meint Anträge, bei denen zunächst eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung und sodann – aufgrund wesentlicher Ausbildungsunterschiede – eine Kenntnisprüfung durchgeführt wurde.

1.2 Wie lange dauerte es im Durchschnitt in den Jahren 2015 bis 2025 ab der Antragstellung, bis jeweils ein Termin für eine Gleichwertigkeitsprüfung oder eine Kenntnisprüfung vergeben wurde?

Für die Beantwortung der Frage relevante Daten, wie etwa das Datum der Beauftragung der Gleichwertigkeitsprüfung, werden nicht in einer Datenbank erfasst. Eine nach den Prüfungsarten differenzierende statistische Auswertung der Dauer bis zu einer Terminvergabe ist mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht möglich und manuell zu aufwendig.

Nach den Schätzungen der Regierung von Oberbayern weisen Verfahren von der Vorlage der vollständigen Unterlagen bis zur Mitteilung des Gutachtenergebnisses gegenüber der antragstellenden Person (= Dauer GWP) bzw. von der Anmeldung bis zum Termin der Kenntnisprüfung (= Dauer KP) ungefähr folgende Dauer in Monaten auf:

Verfahrensvariante	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Dauer GWP	6	12	15	15	13	12	11	15	16	14	12
Dauer KP	6	6	6	6	6	6	6	6	12	18	21

Diese Schätzungen legen zum einen nahe, dass mit den Antragszahlen erwartungsgemäß auch die Wartezeiten gestiegen sind. Zum anderen deuten sie darauf hin, dass durch die Gewinnung zusätzlicher externer Gutachterinnen und Gutachter Anfang 2024 (s. unten bei Frage 5.1) bei den Gleichwertigkeitsprüfungen trotz weiter steigender Antragszahlen vermutlich eine Trendumkehr erreicht werden konnte. Dieses Engagement wird die Staatsregierung im Bereich der Kenntnisprüfungen fortsetzen, um auch hier eine Trendwende herbeizuführen.

1.3 Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren für ärztliche Abschlüsse, die in Nicht-EU-Staaten erworben wurden, derzeit im bayernweiten Durchschnitt jeweils, wenn eine Gleichwertigkeitsprüfung, eine Kenntnisprüfung oder beide Prüfungen durchgeführt werden?

Die Anerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung sind außerordentlich komplex, ihre konkrete Dauer hängt von diversen Faktoren ab. Eine nach den Prüfungsarten differenzierende statistische Auswertung der Verfahrensdauern ist mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht möglich und manuell zu aufwendig.

Nach den Schätzungen der Regierung von Oberbayern beträgt die Gesamtdauer der Anerkennungsverfahren von der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung im Durchschnitt bei Gleichwertigkeitsprüfung etwa 19 Monate, bei Kenntnisprüfung etwa 28 Monate und bei Durchführung beider Prüfungen etwa 41 Monate. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es zu erheblichen Unterschieden kommen kann, z. B. wenn eine Person nachgeforderte Unterlagen längere Zeit nicht einreicht oder mehrfach die Kenntnisprüfung nicht besteht.

2.1 Welche Gründe sieht die Staatsregierung für die, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, langen Wartezeiten bis zum Erhalt eines Termins für die Kenntnisprüfung?

Bayern ist ein außerordentlich attraktives Bundesland, in dem sehr viele Menschen mit ausländischer Ausbildung tätig werden möchten. Dementsprechend hoch sind die Antragszahlen – die Zahl der Approbationsanträge von Ärztinnen und Ärzten mit Dritt-

staatsausbildung hat sich in den vergangenen zehn Jahren ungefähr vervierfacht, wobei der Anstieg in den letzten fünf Jahren besonders sprunghaft war (s. dazu auch die Übersicht bei Frage 1.1). Die Staatsregierung hat deshalb verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Kapazitäten bei den Kenntnisprüfungen ergriffen. Dadurch konnte die Anzahl der Prüfungen im Vergleich der Jahre 2024 zu 2025 um ca. 30 Prozent erhöht werden (s. dazu auch unten bei den Fragen 4.1 bis 4.3).

2.2 Wie schätzt die Staatsregierung Beschwerden von Antragstellenden ein, wonach die Anerkennung des praktischen Ausbildungsteils im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern restriktiver gehandhabt wird?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine entsprechenden Erkenntnisse vor. In der Vergangenheit wurden zahlreiche Gleichwertigkeitsprüfungen auch für Bayern von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) in Bonn durchgeführt. Bei der GfG handelt es sich um eine gemeinsame Einrichtung der Länder zur einheitlichen Begutachtung ausländischer Berufsqualifikationen bei den Gesundheitsberufen.

2.3 Um wie viele Wochen konnten Verfahrenszeiten bei der Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Ärztinnen und Ärzte durch die „Fast Lane“ reduziert werden?

Für den Bereich der Approbationsberufe, zu dem die Ärztinnen und Ärzte gehören, wurden die Anerkennungsverfahren zum 01.07.2025 an der Regierung von Oberbayern zentralisiert. Dabei wurde mit der Zentralen Anerkennungsstelle für Approbationsberufe in Bayern (ZAABY) eine gesonderte Organisationseinheit geschaffen.

Antragstellende haben nun in Bayern einen einheitlichen Ansprechpartner. Es entfallen Abstimmungsbedarfe mit der Regierung von Unterfranken, mit der bis zur Zentralisierung eine geteilte Zuständigkeit für Berufserlaubnis- und EU/EWR/Schweiz-Anträge bestand. Im Rahmen der Zentralisierung wurden die laufenden Verfahren der Regierung von Unterfranken auf die ZAABY übertragen. Aufgrund der damit verbundenen Prozesse kann zum Umfang von Verfahrensverkürzungen noch keine Aussage getroffen werden.

3.1 Welche prozentualen Veränderungen in den Verfahrenszahlen für Gleichwertigkeits- bzw. Kenntnisprüfungen erwartet die Staatsregierung, falls die Kenntnisprüfung zum Regelfall wird?

Da in Bayern aktuell bereits die Möglichkeit eines Verzichts auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung angeboten wird, sind in den Verfahrenszahlen keine signifikanten Veränderungen zu erwarten.

3.2 Wie viele Wochen länger oder kürzer wird die Anerkennung über Gleichwertigkeits- bzw. Kenntnisprüfung nach Einschätzung der Staatsregierung dauern, falls die Kenntnisprüfung zum Regelfall wird?

Die Anerkennungsverfahren sind komplex, ihre konkrete Dauer hängt von diversen Faktoren ab. Es lässt sich nicht pauschal sagen, dass diese oder jene Anerkennungsverfahren länger oder kürzer dauern werden. Vielmehr ist in einer Gesamtbetrachtung mit einer Entlastung des Anerkennungsbereichs und damit einer Beschleunigung der

Verfahren zu rechnen, wenn umfangreiche Dokumentenprüfungen und von vornherein keinen Erfolg versprechende Gleichwertigkeitsprüfungen entfallen. Klar ist auch, dass sich die Verfahren von Personen, die nach einem Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung dreimal durch die Kenntnisprüfung fallen, deutlich verkürzen werden, da die Entscheidung für die Kenntnisprüfung nach der geplanten gesetzlichen Regelung verbindlich und ein späterer Wechsel in die Dokumentenprüfung somit ausgeschlossen sein soll.

4.1 Plant die Staatsregierung, die prüfungsorganisatorischen Kapazitäten für die Kenntnisprüfungen durch zusätzliche Universitätsstandorte, eine Erweiterung der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen (z. B. mit Fachärztinnen und Fachärzten, die nicht an Universitäten lehren) oder andere konkrete Maßnahmen zu erweitern?

4.2 Falls ja, wann?

4.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat die Kapazitäten bei den Kenntnisprüfungen in einem konstruktiven Zusammenwirken mit den Universitäten mit medizinischen Fakultäten, an denen die Prüfungen durchgeführt werden, bereits signifikant erhöht. Die Anzahl der Prüfungen konnte im Vergleich der Jahre 2024 zu 2025 um ca. 30 Prozent erhöht werden. Künftig werden sich die Universität Augsburg und die Bayerische Landesärztekammer zusätzlich einbringen. Zudem wird gemeinsam mit den relevanten Akteuren an einem neuen, optimierten Prüfungskonzept gearbeitet.

5.1 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Anerkennungsstellen insbesondere in Anbetracht der Prognose steigender Antragszahlen und des erklärten Ziels der Verfahrensbeschleunigung in Zukunft personell, organisatorisch und digital stärker aufzustellen?

Es wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. So wurden z. B. das Informations- und Beratungsangebot verbessert, Personal aufgestockt, in einer gemeinsamen Aktion mit der Bayerischen Landesärztekammer zusätzliche externe Gutachterinnen und Gutachter für die dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfungen gewonnen und die Kapazitäten bei den Kenntnisprüfungen erhöht.

Da die Anerkennungsverfahren bundesgesetzlich geregelt sind, haben die Länder überdies in einer Bundesratsentschließung vom 05.07.2024 den Bund auf Initiative Bayerns zu verschiedenen Änderungen der gesetzlichen Regelungen aufgefordert, damit Standardisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen greifen können.

Der Regierung von Oberbayern werden zudem für das Jahr 2026 Mittel für befristete Einstellungen für die ZAABY zur Verfügung gestellt. Die ZAABY erarbeitet eine sog. Monitoring-Liste, die eine vereinfachte Bewertung ausländischer Ausbildungen auf Basis der Erkenntnisse aus früheren Verfahren ermöglicht.

Im Bereich Digitalisierung wird an einer weiteren Fortentwicklung der Systeme zur Antragstellung und -bearbeitung an der Regierung von Oberbayern gearbeitet. Die Berufsgesetze im Bereich der Approbationsberufe schreiben teilweise allerdings noch vor, dass bestimmte Unterlagen in Papierform eingereicht werden müssen. Die Länder haben deshalb den Bund in der o.g. Bundesratsentschließung auch zu einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen aufgefordert, damit künftig eine rein digitale Antragstellung möglich ist. Der Bund hat die Forderungen der Länder inzwischen aufgegriffen und den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen vorgelegt. Für die zugehörigen Verordnungen (z. B. Approbationsordnung für Ärzte) sollen dann entsprechende Änderungsverfahren folgen.

5.2 Wie viele zusätzliche Stellen plant die Staatsregierung in diesem Rahmen in den kommenden Jahren zu schaffen (bitte Angabe jeweils für die Jahre 2026 bis 2035 und jeweils differenziert nach Behördenstandorten)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 5.1 verwiesen.

5.3 Welche konkreten Weiterbildungsmaßnahmen plant die Staatsregierung, um eine Erhöhung des Professionalisierungs- und Spezialisierungsgrades der Mitarbeitenden in den Anerkennungsstellen zu erreichen?

Bei der ZAABY arbeiten sehr engagierte und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Einrichtung von Länderzuständigkeiten innerhalb der ZAABY erfolgt eine praxisorientierte Spezialisierung on the Job.

6.1 Wie viel Prozent der Ärztinnen und Ärzte mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten, die über eine vorläufige Berufserlaubnis, aber keine Approbation verfügen, üben eine Beschäftigung im Sinne ärztlicher Tätigkeit aus (bitte für die Jahre 2015 bis 2025 aufgeschlüsselt angeben)?

Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist nicht mit der Pflicht verbunden, ärztlich tätig zu werden. Überdies kann es Fälle geben, in denen Berufserlaubnisinhaberinnen und -inhaber keine Stelle finden. Eine Meldepflicht bei der ärztlichen Selbstverwaltung besteht nur, sofern mit der Berufserlaubnis eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Laut Mitgliederdatenbank der Bayerischen Landesärztekammer waren im Jahr 2025 insgesamt 2360 Ärztinnen und Ärzte gemeldet, die über eine Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) und noch nicht über eine Approbation verfügten. Hiervon waren 737 Personen ohne ärztliche Tätigkeit gemeldet. Somit waren 68,77 Prozent der bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Inhaberinnen und Inhaber einer Berufserlaubnis ärztlich tätig.

6.2 Wie schätzt die Staatsregierung die von der Integrationsprojekte gGmbH „Tür an Tür“ dargestellte Problematik ein, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte trotz Berufserlaubnis ohne Approbation keine Stelle finden?

Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt u. a. voraus, dass eine abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung wird nicht geprüft.

Deshalb kann eine Berufserlaubnis im Allgemeinen deutlich schneller erteilt werden als die Approbation, für die es einer gleichwertigen Ausbildung bedarf. Umgekehrt wird die Berufserlaubnis nur befristet und für eine Tätigkeit in abhängiger Stellung unter Aufsicht eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin erteilt.

Dass Berufserlaubnisinhaberinnen und -inhaber keine Stelle finden, ist möglich und wurde vereinzelt auch bereits an die Staatsregierung herangetragen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein – neben der fachlichen oder persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber können aufgrund des Aufsichtserfordernisses begrenzte Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen für Berufserlaubnisinhaberinnen und -inhaber limitierend wirken. Systemische Probleme sind insoweit nicht ersichtlich, zumal – wie bei Frage 6.1 ausgeführt – mehr als 1 500 Ärztinnen und Ärzte mit Berufserlaubnis in Bayern tätig sind.

6.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Anteil von Ärztinnen und Ärzten mit vorläufiger Berufserlaubnis, die eine ärztliche Tätigkeit in Bayern ausüben, zu erhöhen?

Die Staatsregierung arbeitet insgesamt engagiert an einer möglichst zügigen beruflichen Integration von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung.

7.1 Wie viele Ärztinnen und Ärzte mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten, die in Bayern eine Approbation erhalten haben, besitzen einen in Nicht-EU-Staaten erworbenen Facharzt, der aufgrund der bayerischen Verwaltungspraxis nach der Kenntnisprüfung nicht mehr anerkannt wird?

Für die Anerkennung im Ausland erworbener Facharztweiterbildungen ist in Bayern die Bayerische Landesärztekammer zuständig. Zu der Frage liegen keine Daten vor. Es gibt keine generelle Meldepflicht von ausländischen Weiterbildungen. Die Bayerische Landesärztekammer erhält im Allgemeinen (nur) dann Kenntnis von einer ausländischen Weiterbildung, wenn die betreffende Person einen Antrag auf Verleihung eines Facharztstitels und im Zuge dessen auf Anerkennung der im Ausland absolvierten Weiterbildung stellt.

7.2 Ist die Lösung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen unter Buchstabe A Nr. 6 vorschlägt, nach Einschätzung der Staatsregierung ausreichend, um die Facharztanerkennung nach der Kenntnisprüfung sowohl nach Inkrafttreten des Gesetzes als auch rückwirkend zu gewährleisten?

Nach Einschätzung der Staatsregierung ist die vorgeschlagene Lösung ausreichend. Eine Rückwirkung ist nach Kenntnis der Staatsregierung nicht vorgesehen.

7.3 Plant die Staatsregierung, diese Regelung in Bayern einzuführen, sollte der Bundesratsvorschlag im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden?

Die Staatsregierung kann keine Änderungen an der Bundesärzteordnung vornehmen oder davon abweichende Regelungen treffen, da es sich nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes um einen Gegenstand der konkurrie-

renden Gesetzgebung handelt. Sollte der Bundesratsvorschlag im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden, wird die Staatsregierung Alternativen prüfen.

8.1 Inwiefern unterhält die Staatsregierung auf der operativen Ebene mit den Umsetzungsakteuren aus anderen Bundesländern einen Austausch zu den Anerkennungsverfahren?

Die zuständigen Berufszulassungsstellen wie auch die für Fragen der Berufszulassung von Ärztinnen und Ärzten zuständigen Ministerien der Länder stehen in einem regelmäßigen Austausch.

8.2 Welche Kooperationen bestehen zwischen der Staatsregierung und regionalen und lokalen Beratungsstellen (z. B. IQ-Netzwerkstellen, kommunale Beratungsstrukturen etc.)?

Eine Komponente der „Fast Lane“ ist die engere Verzahnung der Zentralen Stelle für Einwanderung von Fachkräften (ZSEF), der Berufszulassungsstelle und der Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB).

8.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung für eine gezieltere Kooperation mit regionalen und lokalen Beratungsstellen (z. B. IQ-Netzwerkstellen, kommunale Beratungsstrukturen etc.)?

Auf den Internetseiten der Staatsregierung und im Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennung in Deutschland) finden Interessierte nicht nur Informationen zu den Anerkennungsverfahren, sondern auch Hinweise zu verschiedenen Beratungsstellen. Die Beratungsstellen selbst können jederzeit die Staatsregierung kontaktieren, sofern Austauschbedarf besteht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.